

---

# Satzung

des

**„Unterstützungsverein**

**der**

**Freiwilligen Feuerwehr**

**Lockhausen e.V.“**

In der Fassung vom 21.04.2006

---

---

# Satzung

## „Unterstützungsverein der Freiwilligen Feuerwehr Lockhausen e.V.“

### §1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen:

**„Unterstützungsverein der Freiwilligen Feuerwehr Lockhausen e.V.“**

und hat den Sitz in Bad Essen / Lockhausen.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen werden.

Geschäfts- und Kalenderjahr sind identisch.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr zu unterstützen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Essen / Lockhausen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel.

Der Verein ist selbstlos tätig. Das Vereinsvermögen dient nicht der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von notwendiggewesenen Auslagen für Vereinszwecke.

**Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.**

### §3 Mitgliedschaft

#### §3.Abs.1

Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zur Ortfeuerwehr Lockhausen als aktives Mitglied, als passives Mitglied in der Altersabteilung oder als passives förderndes Mitglied.

Ferner können als Mitglieder auf schriftlichen Antrag natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem sie gegenüber dem Antragsteller schriftlich vom Vorstand bestätigt wurde.

#### §3.Abs.2

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres in gesamter Höhe fällig.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

#### §4.Abs.1

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied nachhaltig und in unzumutbarer Weise trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über die mögliche Beschwerde gegen den Ausschluss binnen Monatsfrist zu versehen.

#### §4.Abs.2

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde binnen Monatsfrist zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

---

---

In allen Fällen ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

## **§5 Mittel**

**Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweck werden aufgebracht**

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. durch Teilnahme an Veranstaltungen

## **§6 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

### **§7.Abs.1**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

### **§7.Abs.2**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich möglichst im 1. Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit 14 – tägiger Frist schriftlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

### **§7.Abs.3**

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

### **§7.Abs.4**

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte erhalten sein.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  5. die Entlastung des Vorstandes,
  6. die Wahl der Kassenprüfer
  7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  8. Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein,
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
-

---

## §9 Verfahrensordnung über die Mitgliederversammlung

### §9.Abs.1

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### §9.Abs.2

Bei Beschlussfassung §8 Abs.1 Ziff.2 – 8 genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Wird bei einer Personenwahl eine Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Beschlussfassungen zu §8 Abs.1 Ziff.9 – 10 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag auch nur eines Mitglieds geheim abstimmen.

### §9.Abs.3

Über die Mitgliederversammlung – insbesondere die gefassten Beschlüsse - ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### §9.Abs.4

zu §8 Ziff. 6: Die erstmalige Wahl des ersten Kassenprüfers erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren, diejenige des zweiten Kassenprüfers sowie alle späteren Wahlen auf die Dauer von 2 Jahren. Damit scheidet ab dem zweiten Jahr alljährlich ein Kassenprüfer aus und 1 neuer ist zu wählen. Eine zeitlich direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

## §10 Vereinsvorstand

### §10.Abs.1

der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenführer
- d. dem Schriftführer

### §10.Abs.2

**Vorstand im Sinne des § 26 BGB – geschäftsführender Vorstand – sind:**

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

**Der Verein wird durch die vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.**

### §10.Abs.3

Der Gesamtvorstand ist zuständig für Beschlussfassungen und alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### §10.Abs.4

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### §10.Abs.5

Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen mindestens einmal im Jahr ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### §10.Abs.6

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% seiner Mitglieder anwesend sind.

---

---

## **§11 Kassenwesen**

### **§11.Abs.1**

Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

### **§11.Abs.2**

Er kann die Kasse betreffende Verfügungen vornehmen, wenn der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende zugestimmt hat.

### **§11.Abs.3**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

### **§11.Abs.4**

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenführer gegenüber dem Vorstand und den Kassenprüfern eine Abrechnung vor.

### **§11.Abs.5**

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassenführers, über welche die Mitgliederversammlung abstimmt.

## **§12 Haftung**

### **§12.Abs.1**

Der Verein haftet nicht für mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

## **§13 Auflösung**

### **§13.Abs.1**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

### **§13.Abs.2**

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

### **§13.Abs.3**

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Bad Essen - Ortsfeuerwehr Lockhausen zu verwenden hat.

**Bad Essen / Lockhausen, den 21.04.2006**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_